

Anlage zum Fernwärme-Versorgungsvertrag – Preisregelung **Leipziger wärme.komfort**

Regelung gültig ab Januar 2016

I. Leistung und Arbeit

1. Basispreise

1.1 Der Basiswärmearbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt:

Nettopreis in ct/kWh	Bruttopreis in ct/kWh inkl. 19 % USt.
6,32	7,52

1.2 Der Basisgrundpreis ergibt sich unter Beachtung der vorzuhaltenden bestellten Wärmeleistung sowie der Rücklauftemperatur nach folgender Berechnungslogik:

	Nettopreis in €/kW	Bruttopreis in €/kW inkl. 19 % USt.
für die ersten 15 kW	70,00	83,30
für alle weiteren kW bis 80 kW	44,19	52,59
für alle weiteren kW bis 250 kW	37,07	44,10
für alle weiteren kW über 250 kW	29,00	34,51

Der Basisgrundpreis ist abhängig von der Rücklauftemperatur:

bis 50 °C	80 % Jahresgrundpreis
über 50 °C bis 55 °C	100 % Jahresgrundpreis
über 55 °C bis 80 °C	140 % Jahresgrundpreis
über 80 °C	160 % Jahresgrundpreis

Der sich daraus ergebende Jahreswert geteilt durch 12 ergibt den Basisgrundpreis in €/Monat.

2. Preisänderung

2.1 Der Wärmearbeitspreis ändert sich jeweils zum 1. Januar, also zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, nach folgender Formel:

$$WAP = WAP_0 \cdot (0,7 \cdot KE + 0,3 \cdot ME)$$

$$KE = 0,20 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,20 \cdot I/I_0 + 0,15 \cdot HEL/HEL_0 + 0,15 \cdot GasEEX/GasEEX_0$$

$$ME = 0,63 \cdot GasEEX/GasEEX_0 + 0,37 \cdot HEL/HEL_0$$

WAP	Wärmearbeitspreis in ct/kWh
WAP ₀	Basiswärmearbeitspreis beträgt 6,32 ct/kWh netto (7,52 ct/kWh brutto)
KE	Kostenentwicklung
ME	Marktelement Wärmemarkt
L	Lohn in €/h gemäß Abschnitt IV.4
L ₀	Basislohn beträgt 18,788 €/h
I	Index für Investitionsgüter gemäß Abschnitt IV.3
I ₀	Basisindex für Investitionsgüter beträgt 104,0 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Inlandsabsatz, Jahr 2010 = 100)
HEL	Preis für leichtes Heizöl in €/hl gemäß Abschnitt IV.1
HEL ₀	Basispreis für leichtes Heizöl beträgt 53,750 €/hl
GasEEX	Marktpreis des Gases in ct/kWh gemäß Abschnitt IV.2
GasEEX ₀	Basismarktpreis des Gases beträgt 2,22 ct/kWh netto

2.2 Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar, also zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot (0,65 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

GP Grundpreis in €/Monat
GP₀ Basisgrundpreis in €/Monat gemäß Abschnitt I.1.2

I	Index für Investitionsgüter gemäß Abschnitt IV.3
I ₀	Basisindex für Investitionsgüter 104,0 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Inlandsabsatz, Jahr 2010 = 100)
L	Lohn in €/h gemäß Abschnitt IV.4
L ₀	Basislohn beträgt 18,788 €/h

Der Grundpreis wird in €/Monat angegeben.

II. Emission

Der Emissionspreis (netto) wird für die gelieferte Wärmemenge erstmalig für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 erhoben und ändert sich jeweils zum 1. Januar, also zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, nach folgender Formel:

$$EP = (1-z) \cdot 0,224 \text{ t CO}_2/\text{MWh} \cdot \text{CO}_2\text{-Preis} \cdot 1/10$$

EP	Emissionspreis in ct/kWh
z	Anteil der kostenfrei zugeteilten CO ₂ -Zertifikate entsprechend Zuteilungsregelungen der 3. Handelsperiode

Jahr	z*
2016	58,57 %
2017	51,43 %
2018	44,29 %
2019	37,14 %
2020	30,00 %

* Maßgabe ist § 9 Abs. 1 TEHG in Verbindung mit Anhang VI des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011

CO₂-Preis EEX-Börsenpreis in €/t CO₂ gemäß Abschnitt IV.5
1/10 Umrechnungsfaktor von €/MWh in ct/kWh

Dem Wert wird die jeweils gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%, hinzugerechnet.

III. Wasser

1. Füllung/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1.1 Die Erstfüllung des Primärteils sowie die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgen kostenfrei durch die Stadtwerke.

1.2 Für jede weitere Füllung wird dem Kunden in Rechnung gestellt:

Basiswasserpreis für jeden Kubikmeter Heizwasser:

Nettopreis in €/m ³	Bruttopreis in €/m ³ inkl. 19 % USt.
11,22	13,35

Dieser Betrag gilt analog für die vertraglich vereinbarte Entnahme von Primärwasser zur Nachspeisung in den Sekundärkreislauf.

1.3 Für jede weitere Inbetriebsetzung werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt:

Nettopreis in €	Bruttopreis in € inkl. 19 % USt.
99,70	118,64

Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z.B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich ist.

2. Preisänderung

Der Wasserpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar, also zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, nach folgender Formel:

$$WP = WP_0 \cdot (0,20 + 0,55 \cdot I/I_0 + 0,25 \cdot L/L_0)$$

WP	Wasserpreis in €/m ³
WP ₀	Basiswasserpreis beträgt 11,22 €/m ³ netto (13,35 €/m ³ brutto)
I	Index für Investitionsgüter gemäß Abschnitt IV.3
I ₀	Basisindex für Investitionsgüter 104,0 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Inlandsabsatz, Jahr 2010 = 100)
L	Lohn in €/h gemäß Abschnitt IV.4
L ₀	Basislohn beträgt 18,788 €/h

IV. Allgemeine Preisbestimmungen

- Der Preis für leichtes Heizöl ist der Preis frei Verbraucher Rheinschiene bei Tankkraftwagenlieferung 40 – 50 hl, und zwar das arithmetische Mittel aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monaten. Dieser Preis ergibt sich aus dem Preis für leichtes Heizöl gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Rheinschiene bei Tankkraftwagenlieferung 40 – 50 hl, und zwar der Preis ohne Umsatzsteuer. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.
- Der Marktpreis des Gases ist der von der Powernext SA, einem Unternehmen der European Energy Exchange Gruppe (EEX-Gruppe), veröffentlichte „Settlement prices Calendars + x“ für Gaspool. Dieser ist auf der Homepage der Powernext SA, unter „Future market data“ veröffentlicht. Der Gaspreis ist das arithmetische Mittel aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monaten. Die jeweiligen Monatswerte (12) werden wie folgt ermittelt: veröffentlichter Settlementpreis am 10. Handelstag des jeweiligen Monats des jeweils zu beliefernden Kalenderjahres und zwar der Preis ohne Umsatzsteuer. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr durch ein Unternehmen der EEX-Gruppe veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein durch die EEX-Gruppe veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.
- Der Index für Investitionsgüter „Investitionsgüterproduzenten“ ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen und zwar das arithmetische Mittel aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monaten. Das aktuelle Basisjahr ist das Jahr 2010, der Durchschnittswert im Jahr 2010 ist gleich 100.
- Als Lohn ist maßgebend die Vergütungsgruppe D, Erfahrungsstufe 2 zuzüglich der für diese Vergütungsgruppe relevanten Anforderungsstufe

des aktuellen Tarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU). Maßgebend ist der am 1. September des vergangenen Jahres gültige Lohn. Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Vergütungsgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet. Bei einer Änderung oder bei einem Wegfall der maßgebenden tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des festgelegten Monatstabellenlohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Vergütungsgruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

- Der CO₂-Preis ist der Preis an der European Energy Exchange (EEX) für Emissionszertifikate und zwar das arithmetische Mittel über die Settlementpreise aller Handelstage der Liefermonate aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monaten für den Spotmarkt-CO₂-Zertifikatspreis European Emission Allowances, DE (derzeit veröffentlicht unter: www.eex.com/de unter „Marktdaten“ „Umweltprodukte“ „Spotmarkt“ „EU Emission Allowances/Secondary Market“) in €/t CO₂. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.
- Der Grundpreis sowie der Wasserpreis sind für die Leistungsbereitstellung zu zahlen, auch wenn kein Wärmebezug erfolgt.
- Die Basispreise sind auf das Jahr 2016 bezogen.
- Durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies der Fall ist, so erfolgt unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „langen Reihen“ bzw. veröffentlichten Verkettungsfaktoren die Umstellung der Indizes wertneutral auf die neue Basis. Über die Umbasierung durch das Statistische Bundesamt wird der Partner spätestens mit der nächsten Rechnungslegung informiert.
- Wenn und soweit die Stadtwerke mögliche Preiserhöhungen nicht durchführen, bleiben diese für die Zukunft vorbehalten. Nachforderungen für bereits abgerechnete Wärmejahre werden nicht erhoben.
- Die berechneten Preise (brutto) werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- Werden die Leistungen aus dem Vertrag nach Abschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistungen unmittelbar betreffenden gesetzlichen Belastungen/Umlagen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die Stadtwerke berechtigt und im Falle der Senkung und des Wegfalls verpflichtet, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Partner in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.
- Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam/undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültige/undurchführbare oder fehlende Regelung wird durch eine, dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, gültige und durchführbare Regelung ersetzt.

Stand: Juni 2018